

Beteiligung der Behörden, Gemeinden und städtischen Ämter

Abgegebene Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Behörden, Gemeinden, Städtische Ämter	Stellungnahme vom:	Bemer- -kung
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 2249, 99403 Weimar	26.06.06	Z/H
2.	Staatliches Umweltamt Suhl Weidbergstraße 30, 98527 Suhl	12.07.06	Z/H
3.	Flurneuordnungsamt Meiningen PF 10 06 53, 98606 Meiningen	15.06.06	Z
4.	Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Gotha, Dienstgebäude Eisenach Werneburgstraße 11, 99817 Eisenach	26.06.06	Z
5.	Landesamt für Straßenbau Hallesche Straße 15, 99085 Erfurt	27.06.06	Z
6.	Verwaltungsgemeinschaft Mihla Marktstraße 18, 99826 Mihla	29.06.06	Z
7.	Gemeindeverwaltung Krauthausen Oberstraße 42a, 99819 Krauthausen	14.07.06	Z
8.	Bauordnungsamt der Stadt Eisenach	21.06.06	Z
9.	Tiefbauamt der Stadt Eisenach	08.06.06	Z
10.	Ordnungsamt der Stadt Eisenach/ Straßenverkehrsabteilung	02.06.06	Z
11.	Ordnungsamt der Stadt Eisenach/ Abt. Umwelt		Z
12.	Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaft, Abt. Liegenschaften	08.06.06	Z

H = Hinweise Z = Zustimmung

Beteiligung der Behörden, Gemeinden und städtischen Ämter

Ergebnisprotokoll

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergeben, dass keine Bedenken gegen die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Eisenach Nr. 1 NK „Auf dem Stückhof“ bestehen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind zur Verfahrensakte genommen worden.

Es wurden zum Verfahren lediglich Hinweise gegeben, die im Folgenden kurz erläutert werden:

1. Thüringer Landesverwaltungsamt, Belange der Raumordnung und Landesplanung:
Hinweis:

„Die in diesem Gebiet noch freien Grundstücke sind bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes entsprechend als innerörtliche Potentiale in der Bestandsanalyse zu berücksichtigen.“

In der Begründung des Verfahren wurde bereits erläutert, dass das gesamte Gebiet des jetzigen Geltungsbereiches des Planes nach Aufhebung faktisch zum „im Zusammenhang bebauten Bereich“ wird, d.h. Vorhaben werden dann nach § 34 BauGB auf Zulässigkeit beurteilt. Da dieses Gebiet durch die bereits bebauten Grundstücke ausreichend vorgeprägt ist, kann ausgeschlossen werden, dass eine artfremde und überdimensionierte Bebauung zulässig wäre. In dem Zusammenhang werden bei der anstehenden Bearbeitung des Flächennutzungsplans selbstverständlich die wenigen unbebauten Grundstücke als potentielle Bauflächen im Innenbereich berücksichtigt.

2. Staatliches Umweltamt Suhl:

Die abschließenden Hinweise sind allgemeiner Art und werden verfahrenstechnisch berücksichtigt.

2.1 Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme/ Hinweis:

„Zu immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist die Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Eisenach zu führen.“

Der Hinweis über die Zuständigkeiten wird nochmals den entsprechenden Behörden mitgeteilt.

2.2 Abfallwirtschaftliche Stellungnahme:

„Zur vorgesehenen Aufhebung des o. g. VEP bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.“

2.3 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme, Abt. Wasser, Boden, Altlasten:

„keine Einwendungen“

2.4 Bodenschutzfachliche Stellungnahme:

„Aus fachtechnischer Sicht ergeben sich unter Beachtung des derzeitigen Kenntnisstandes keine Einwände. Auf Grundlage einer bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Jena geführten Datei befinden sich im Plangebiet keine altlastverdächtige Flächen.“

Die gegebenen Hinweise sind allgemein gefasst und gehen nicht auf die konkrete Planung bzw. Aufhebung des Planes ein. Sie sind allgemein bei jedem Bauvorhaben zu beachten.

Die Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie des Staatlichen Umweltamtes Suhl hängen diesem Ergebnisprotokoll jeweils in Kopie an.